

Betreuungsvereinbarung
zwischen dem/der Promovierenden

Name:

Adresse:

und den Betreuenden

Name:

Lehrstuhl:

Name:

Lehrstuhl:

§1 Thema der Promotion und angestrebter Doktorgrad

Der/Die Promovierende erstellt beginnend amein Promotionsvorhaben zum Thema:

.....
.....
.....

Als Abschlußgrad wird Dr. rer. nat. / Ph.D. angestrebt.

§2 Dauer des Promotionsvorhabens

Die Betreuer versichern gemeinsam, dass das oben genannte Forschungsprojekt so ausgelegt ist, dass das Promotionsvorhaben gemäß §4 Abs. 5 der Studienordnung inklusive der Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiums und der Anfertigung der Dissertation

- bei sofortiger Zulassung zum Forschungsstudium innerhalb der Regelstudienzeit von 3 Jahren
- bei Zulassung zum Vorbereitungsstudium innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Jahren

abgeschlossen werden kann.

§3 Pflichten der Betreuenden

Die Betreuenden verpflichten sich bis zum Abschluss des Promotionsvorhabens zur regelmäßigen fachlichen Beratung der/des Promovierenden und regelmäßigen Gesprächen

über den Fortgang des Projektes und die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes. Sie unterstützen die wissenschaftliche Selbständigkeit der/des Promovierenden und fördern seine Vernetzung mit dem wissenschaftlichen Umfeld und beraten ihn bei der Präsentation seiner Forschungsergebnisse auf Konferenzen und/oder in Publikationen.

Beide Betreuer verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung dazu den Promotionsausschuss bei der Begutachtung der Dissertation zu unterstützen. Insbesondere erklären sie sich dazu bereit gegebenenfalls auf Anfrage des Promotionsausschusses ein Gutachten über die Dissertation anzufertigen.

§4 Pflichten der Promovierenden

Die/Der Promovierende verpflichtet sich

- regelmäßig und eigenständig beide Betreuer über den Verlauf des Promotionsvorhabens zu informieren,
- eigenverantwortlich die Lehrveranstaltungen des Promotionsstudienganges gemäß Studienordnung zu absolvieren,
- die Regeln der Promotionsordnung und der Studienordnung des Promotionsstudienganges einzuhalten,
- sich um die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplanes zu bemühen.

§5 Arbeitsplatz und Arbeitsmittel

Der/Dem Promovierenden werden die zur erfolgreichen Durchführung des Forschungsvorhabens notwendigen Ressourcen wie Arbeitsplatz sowie evtl. Laborzugang und Ausrüstung, Zugang zu Meßgeräten und/oder Rechnerzugang und Rechenzeit zur Verfügung gestellt durch:

.....
.....

§6 Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Promovierenden und die Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß den Leitlinien der Ruhr-Universität Bochum (abrufbar unter <http://www.uv.ruhr-uni-bochum.de/dezernat1/amtliche/ab904.pdf>) und den Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die auf der Internetseite http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf abrufbar sind.

§7 Schlichtung von Konflikten, Beendigung des Betreuungverhältnisses

Bei Konflikten zwischen Promovierenden und Betreuer können sich alle Parteien an den Promotionsausschuss bzw. seine Mitglieder wenden. Diese beraten die Betroffenen und bemühen sich um eine Schlichtung von Konflikten. Zudem steht den Promovierenden bei Konflikten die Ombudsperson der RUB Research School (siehe <http://www.research-school.rub.de/ombudsperson.html>) und Betreuern die Ombudsperson der Ruhr-Universität (siehe <http://www.ruhr-uni-bochum.de/forschung/wissenschaftsleitlinien>) zur Verfügung.

Ist das Betreuungsverhältnis unauflösbar zerüttet oder liegen andere wichtige Gründe vor, kann der Promotionsausschuss auf Antrag eines Betreuers oder der/des Promovierenden eine andere geeignete Person als Betreuer(in) einsetzen. Ansonsten endet das Betreuungsverhältnis erst mit dem endgültigen Abschluss des Promotionsverfahrens oder einer Beendigung des Promotionsstudiums. Der Promotionsausschuss ist über eine Beendigung des Promotionsstudiums zu informieren.

§8 Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Zur Beratung über mögliche Fördermaßnahmen stehen die Ansprechpartner von Chancen Chemie (siehe <http://www.ruhr-uni-bochum.de/chancen-chemie/Index.html>) zur Verfügung.

§9 Exposé

Die/Der Promovierende verpflichtet sich bis zum (bis 3 Monate nach Beginn der Promotion) gemeinsam mit seinen Betreuern ein 2-3 seitiges Exposé mit den zentralen Forschungsfragen, dem Stand der Literatur und den Forschungsmethoden anzufertigen und termingerecht bei der GSCB einzureichen.

§10 Zwischenbericht und Arbeitsplan

Die/Der Promovierende verpflichtet sich innerhalb des ersten Jahres des Forschungsstudiums einen schriftlichen 10-15 seitigen Zwischenbericht über den Stand des Forschungsvorhabens mit Arbeits- und Zeitplan für den weiteren Verlauf anzufertigen und die Ergebnisse und den Arbeitsplan in einem Vortrag vor einem Fachpublikum, dem beide Betreuer angehören, vorzustellen. Im Anschluss an die Projektvorstellung führen die Betreuer mit der Kandidatin/dem Kandidaten ein Betreuungsgespräch durch, in welchem sie auf Stärken und Schwachpunkte des bisherigen Verlaufes des Promotionsstudiums, des Forschungsprojektes und des Arbeitsplanes eingehen. Über das Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beim Promotionsausschuss eingereicht wird.

Spätester Termin für den Vortrag ist der

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Promovierende(r)

.....

Unterschrift Betreuende(r)

.....

Unterschrift Betreuende(r)